

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für Bildung

**Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLDT**

Die Fraktion FREIE WÄHLER hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 beantragt, folgenden Punkt gemäß § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLDT auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

**„Corona-Testheft für rheinland-pfälzische Schülerinnen und Schüler als Negativnachweis“.**

**Begründung:**

Gemäß § 14 Abs. 1 der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler geimpft, genesen oder gemäß des Warnstufenplans getestet sind. Nur im Falle einer einzelnen Infektion in einer Klasse oder Lerngruppe können geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler an der anlassbezogenen 5-Tages-Testung ab dem 6. Dezember 2021 auf freiwilliger Basis teilnehmen. Der Leitfaden „Einsatz von Antigen-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler an Schulen in Rheinland-Pfalz“ regelt zudem die Durchführung und Dokumentation der Testergebnisse. Für die Selbsttestung in Schulen ist vorgesehen, dass die Testungen altersangemessen begleitet werden, das Ergebnis durch eine aufsichtführende Lehrkraft verifiziert werden kann und eine Testdokumentation auf Klassenebene durchzuführen ist - diese Dokumentation verbleibt an der Schule.

Für viele gesellschaftliche Bereiche gilt jedoch die „3G-Regel“; ab dem 4. Dezember 2021 wird in Rheinland-Pfalz zudem die sogenannte „2G-plus-Regel“ ausgeweitet. Das bedeutet, dass auch Schülerinnen und Schüler für außerschulische Aktivitäten nunmehr einen Testnachweis benötigen. Um dieser Personengruppe entsprechend den Bedingungen der Corona-Verordnung eine Erleichterung im Alltag und in der Freizeit zu ermöglichen, gelten in einzelnen Bundesländern (u.a. Bayern und Baden-Württemberg) die Schülerinnen und Schüler durch die Corona-Selbsttests an Schulen bereits für außerschulische Angebote als getestet und können dies mit ihrem Schülerausweis belegen. Eine transparentere Dokumentation, die schülerbezogen ist und das jeweilige Testergebnis abbildet, führte das Land Hessen ein: ein Corona Testheft für Schule und Alltag. Mit diesem Testheft können Schülerinnen und Schüler dokumentieren, dass sie regelmäßig an Testungen in der Schule teilnehmen, und durch die Eintragung

des Testergebnisses belegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. In Kombination mit einem Lichtbild- oder Schülerschein kann die Vorlage des Corona-Testheftes als negativer Testnachweis genutzt werden. Es ersetzt damit den Testnachweis einer zertifizierten Teststelle und erleichtert eine Teilnahme an nicht schulischen Aktivitäten, bei denen eine 3G- oder 2G-plus-Regel vorgeschrieben ist.

Die Möglichkeit, das Ergebnis eines Selbsttests an Schulen zu bescheinigen, gibt es in Rheinland-Pfalz bislang nicht. In einer Antwort (18/260 vom 15. Juni 2021) zur Drucksache 18/61 teilt die Landesregierung mit, dass keine verlässliche Aussage über die ordnungsgemäße Durchführung des Tests und über das dabei erzielte Ergebnis getroffen werden kann. Aus diesem Grund könne keine Bescheinigung ausgestellt werden. Mit dieser Einschätzung unterscheidet sich das Land Rheinland-Pfalz von anderen Bundesländern.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung um Berichterstattung zu folgenden Fragen gebeten:

1. Wie viele Testungen werden an rheinland-pfälzischen Schulen wöchentlich durchgeführt?
2. Sind anlasslose Testungen auf freiwilliger Basis auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler vorgesehen?
3. Die Landesregierung sieht die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben, um die von den Lehrkräften beaufsichtigten Selbsttests an Schulen zu bescheinigen. Wieso kommt die Landesregierung zu einer anderen Einschätzung als beispielsweise Baden-Württemberg, Bayern oder Hessen?
4. Plant die Landesregierung eine Initiative, um die Corona-Selbsttests an Schulen als offiziellen Testnachweis zu bescheinigen?
5. Wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeit ein, Corona-Testhefte – nach dem Vorbild des Landes Hessen - einzuführen, die einen personenbezogenen Testnachweis bieten?
6. Welche konkreten Maßnahmen können nach Einschätzung der Landesregierung ergriffen werden, um die Auswirkungen der Nachweispflicht auf Kinder und Jugendliche (3G- und 2G-plus-Regel) zu verbessern?